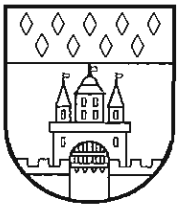
Amtsblatt

Kreisstadt  Steinfurt

Ausgegeben am: 01. August 2013 Nr.: **21/2013**

INHALT:

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite/n
55	24.07.2013	Bebauungsplan Nr. 18d „Arnold-Kock-Straße / Rubensstraße“ – Aufstellung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Rechtsverbindlichkeit	231 - 234
56	24.07.2013	Bebauungsplan Nr. 17 „Kolpingstraße / Nikomedesstraße / Lechtestraße“ – 11. Änderung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Rechtsverbindlichkeit	235 - 238
57	24.07.2013	Bebauungsplan Nr. 19c „Max-Planck-Straße / Westfalenring / Overbergweg / Altenberger Straße / Gantenstraße / Eisenbahn“ – 13. Änderung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Rechtsverbindlichkeit	239 - 242
58	24.07.2013	Bebauungsplan Nr. 20 „Staufenstraße / Lindenstraße“ - 6. Änderung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Rechtsverbindlichkeit	243 - 247
59	24.07.2013	Bebauungsplan Nr. 62 „südlich Niedenkampstraße“ – 6. Änderung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Rechtsverbindlichkeit	248 - 252

...

60	24.07.2013	Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 „nördlich Kläranlage Nord / südlich L 590“ der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst	253 - 257
61	30.07.2013	Aufstellung eines sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplanes zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen nach § 5 Abs. 2 BauGB (70. Änderung des Flächennutzungsplanes) der Kreisstadt Steinfurt hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 09.08.2013 bis 13.09.2013	258 - 261

Herausgeber: Druck und Vertrieb Kreisstadt Steinfurt – Der Bürgermeister – Fachdienst Personal, Innere Dienste und IT, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt. Das Amtsblatt liegt im Rathaus, Emsdettener Straße 40, Zimmer 101, sowie im Stadtteil Burgsteinfurt in der Stadtbücherei, Markt 19, aus. Hier kann es auch kostenlos abgeholt werden. Bei einer Zustellung im Abonnement wird ein Portokostenanteil von 12,50 Euro vierteljährlich erhoben. Es kann auch im Internet unter der Adresse „www.steinfurt.de“ direkt eingesehen werden.

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 18d „Arnold-Kock-Straße / Rubensstraße“ - Aufstellung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst
hier: Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 18.07.2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18d „Arnold-Kock-Straße / Rubensstraße“ gem. § 10a Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

"Zur Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung wird gem. § 13a BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18d „Arnold-Kock-Straße / Rubensstraße“ im Sinne des § 30 BauGB beschlossen, der auch Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen gem. § 86 BauO NW enthält.

Der Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

Nordwesten / Norden:

Durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 107, 51, 53, 54, 25 und ca. 79,00 m der südlichen Grenze des Flurstücks 22 *(alle Flur 24);*

Osten:

vom zuvor beschriebenen Punkt das Flurstück 212 in rechtwinklig in südlicher Richtung durchschneidend; durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 90 und 91 *(alle Flur 24)* sowie Flurstück 30 *(Flur 23)*;

Süden / Südwesten:

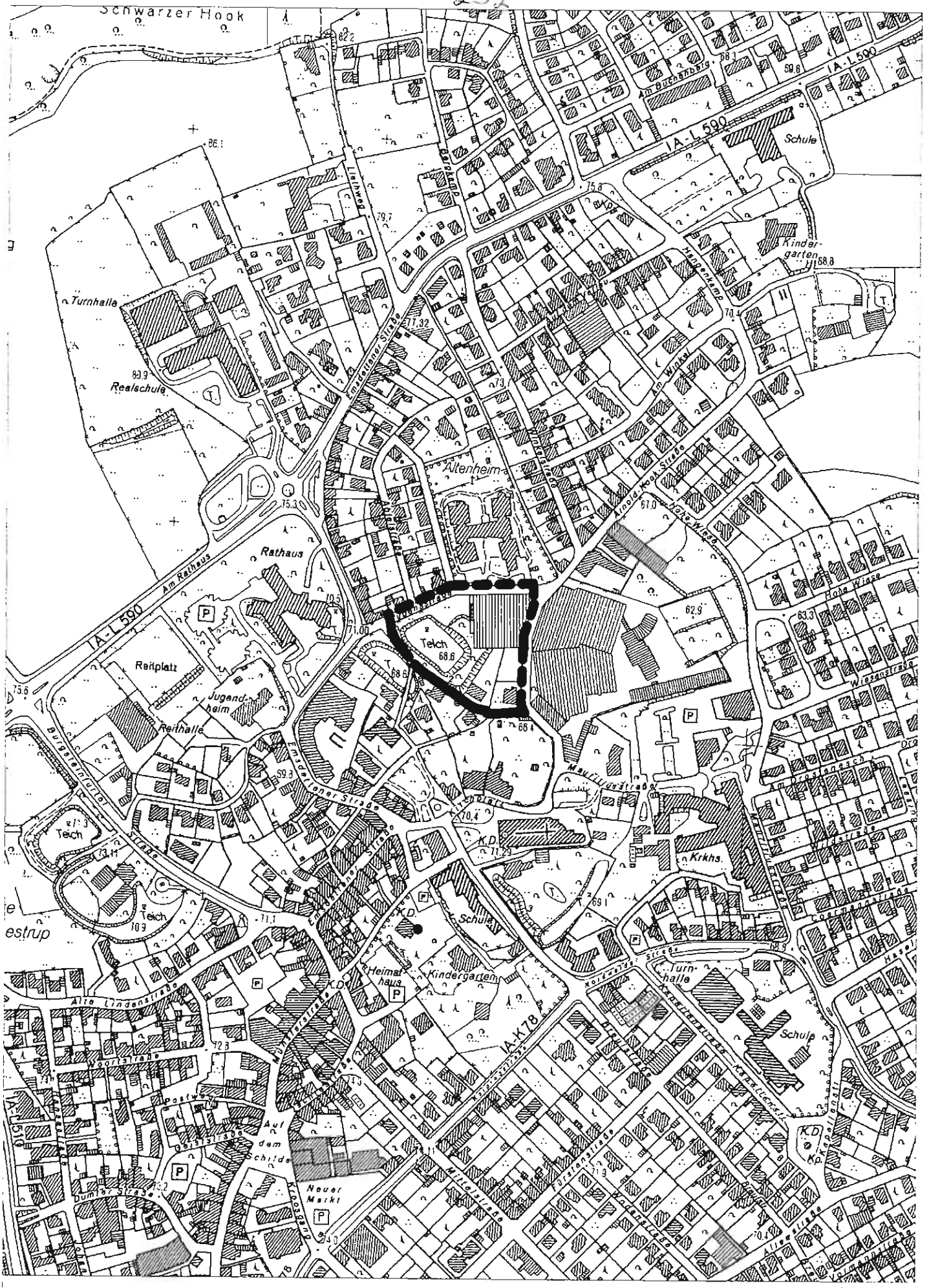
durch die südliche Grenze des Flurstücks 30 *(Flur 23);* weiter durch die südliche bzw. südwestliche Grenze des Flurstücks 59; vom nordwestlichsten Grenzpunkt des genannten Flurstücks das Flurstück 212 durchschneidend bis auf den südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 107 *(alle Flur 24).*

Alle genannten Flurstücke liegen in der Gemarkung Borghorst. [...]

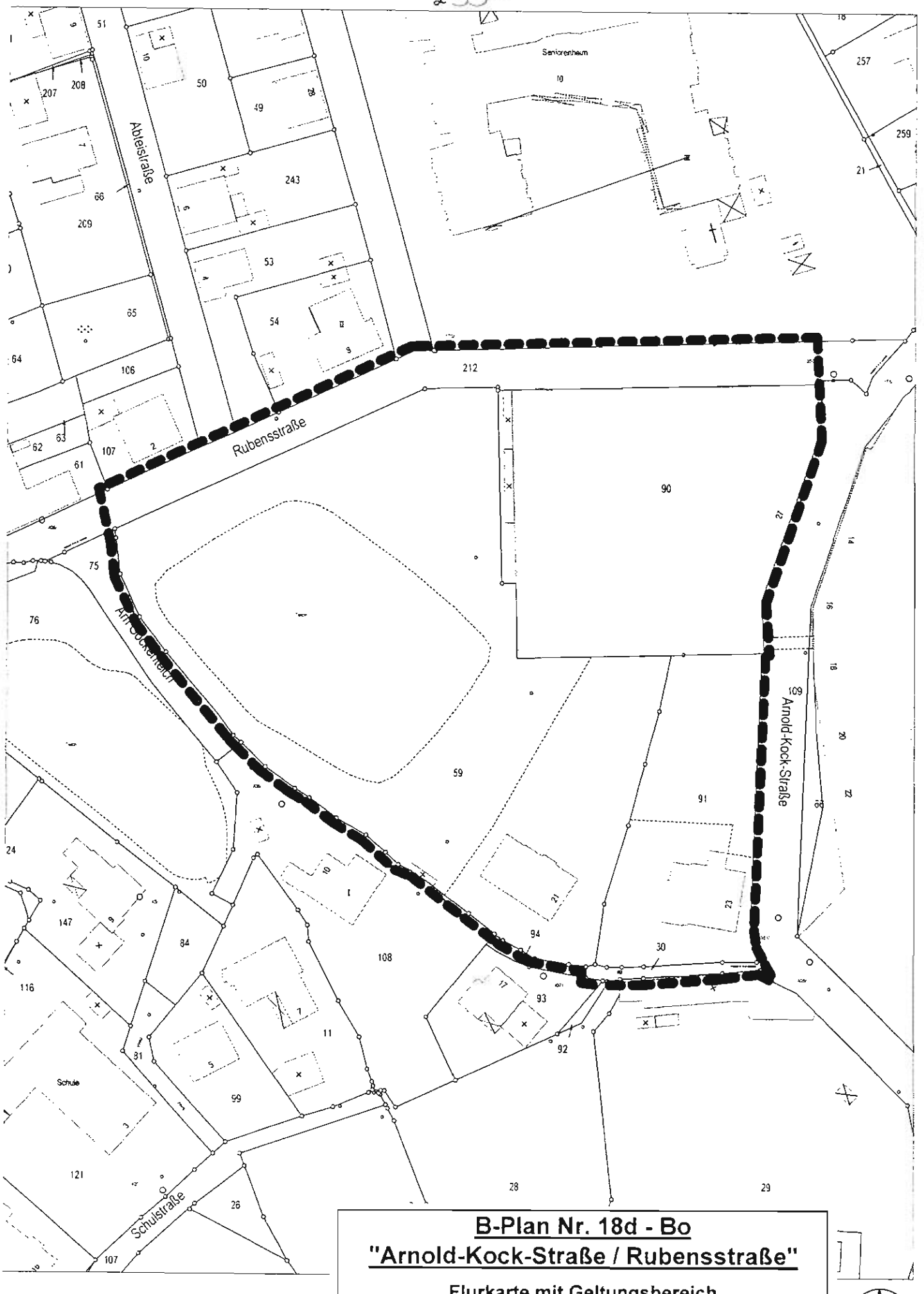
Der künftige Bebauungsplan umfasst im westlichen Teil seines Geltungsbereiches Flächen, die zurzeit noch im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 18c „Am Göckenteich“ liegen. Dieser Bereich wird mit der Rechtskraft des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 18d ungültig."

Der Geltungsbereich ist in den nachstehend aufgeführten Kartenausschnitten ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)



Übersichtsplan
(ohne Maßstab)



B-Plan Nr. 18d - Bo
"Arnold-Kock-Straße / Rubensstraße"

Flurkarte mit Geltungsbereich

- ohne Maßstab -

Es wird darauf hingewiesen,

dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV NRW S. 194), die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann,
es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und

dass die Verletzung der in § 214 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 215 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Kreisstadt Steinfurt geltend gemacht worden ist. Mängel des Abwägungsvorgangs sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Kreisstadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist schriftlich darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan und die Begründung liegen bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungsvorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dies wird gem. §§ 7 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV NRW S. 194) sowie § 10 (3) BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), sowie § 2 (4) Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert am 05.08.2009 (GV. NRW. S. 442, ber. 02.09.2009 GV NRW S. 481) und § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 17.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361), zuletzt geändert am 07.07.2010 (Abl. 15/2010, S. 159), öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18d „Arnold-Kock-Straße / Rubensstraße“ rechtsverbindlich.

Steinfurt, 24. Juli 2013
Az.: II/61-26-09/wer-nh

Hoge
Bürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 17 „Kolpingstraße / Nikomedesstraße / Lechtestraße“
- 11. Änderung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst
hier: Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 18.07.2013 die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Kolpingstraße / Nikomedesstraße / Lechtestraße“ gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Für das Grundstück Flur 22, Flurstück 229, Gemarkung Borghorst gemäß § 13 BauGB wurde folgende Änderung beschlossen:

„Auf dem Grundstück Kolpingstraße 10 wird die im südöstlichen Bereich festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche so verschoben, dass links und rechts jeweils 3,00 m Abstand zur Grundstücksgrenze eingehalten werden. Entlang der südwestlichen Grundstücksgrenze wird eine „Fläche für Garagen“ mit Flachdach in den Abmessungen von 12,00 m Länge festgesetzt, die bis an die überbaubare Grundstücksfläche heranreicht. Sie wird mittig entlang der überbaubaren Grundstücksfläche festgesetzt.

Die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belastete Fläche wird in gleicher Länge von der südwestlichen an die nordöstliche Grenze verlegt.

Folgende textliche Festsetzung wird zusätzlich aufgenommen:

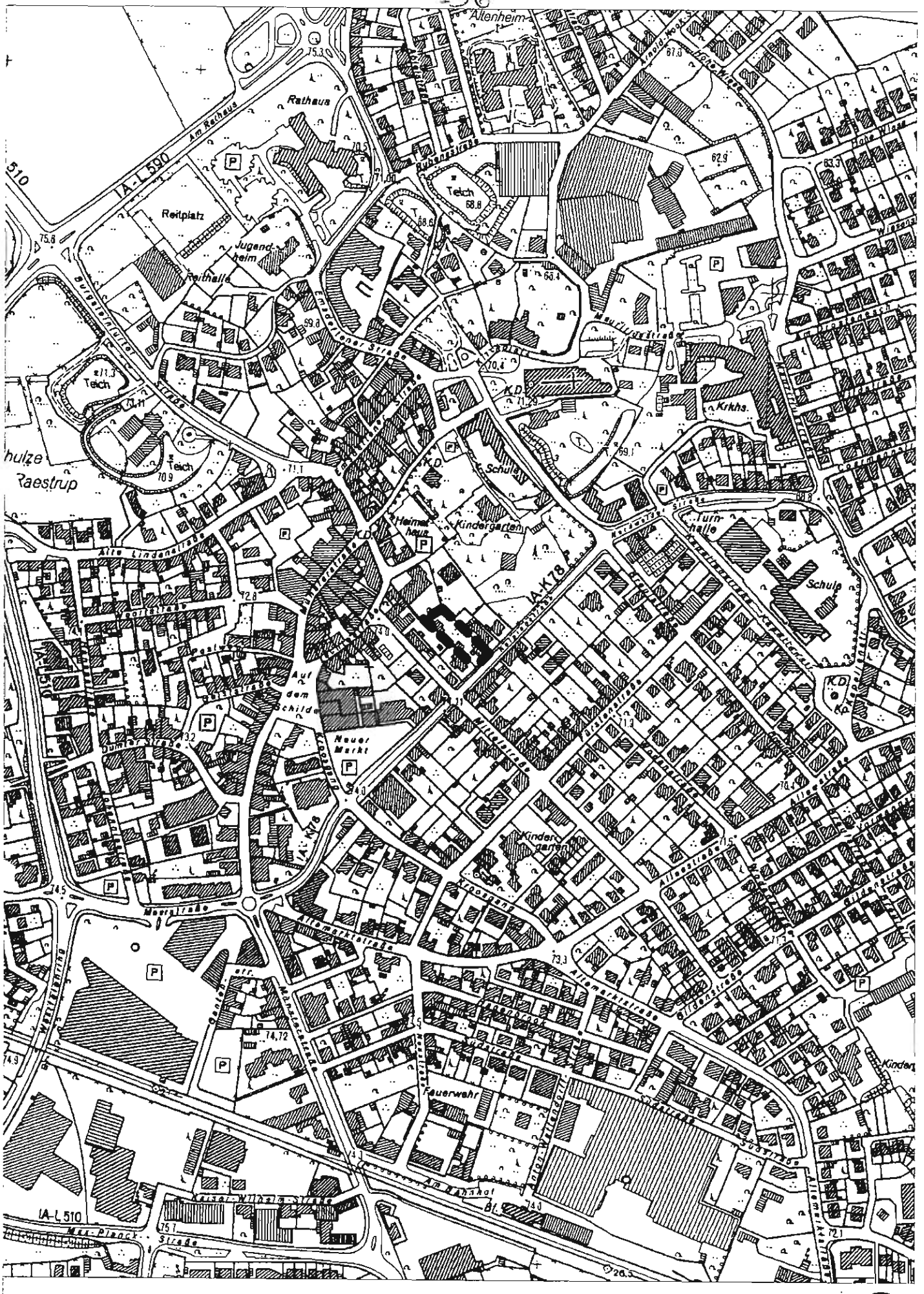
Entlang der nordöstlichen Grundstücksgrenze des Flurstückes 229 (Kolpingstraße 10) ist als Abgrenzung zum Flurstück 230 (Kolpingstraße 12) eine 2,00 m hohe unverrottbare Einfriedung, z. B., als geschlossene Zaunanlage aus Recyclingmaterial in Holzoptik zu erstellen. Die Höhe wird gemessen ab Oberkante der fertigen Fahrbahn der neuen Zufahrt. Die Einfriedung ist blickdicht herzustellen und muss an der Hinterkante der Garage auf dem Flurstück 230 beginnen und am nordwestlichen Grenzpunkt dieses Flurstückes enden. Die Einfriedung ist einseitig (Südwesten), punktuell an ca. 5 Stellen mit langsam wachsenden, selbst klimmenden immergrünen Rankgewächsen zu begrünen und dauerhaft zu erhalten.

Alle weiteren Festsetzungen werden aus dem Plan der 8. Änderung übernommen."
[...]

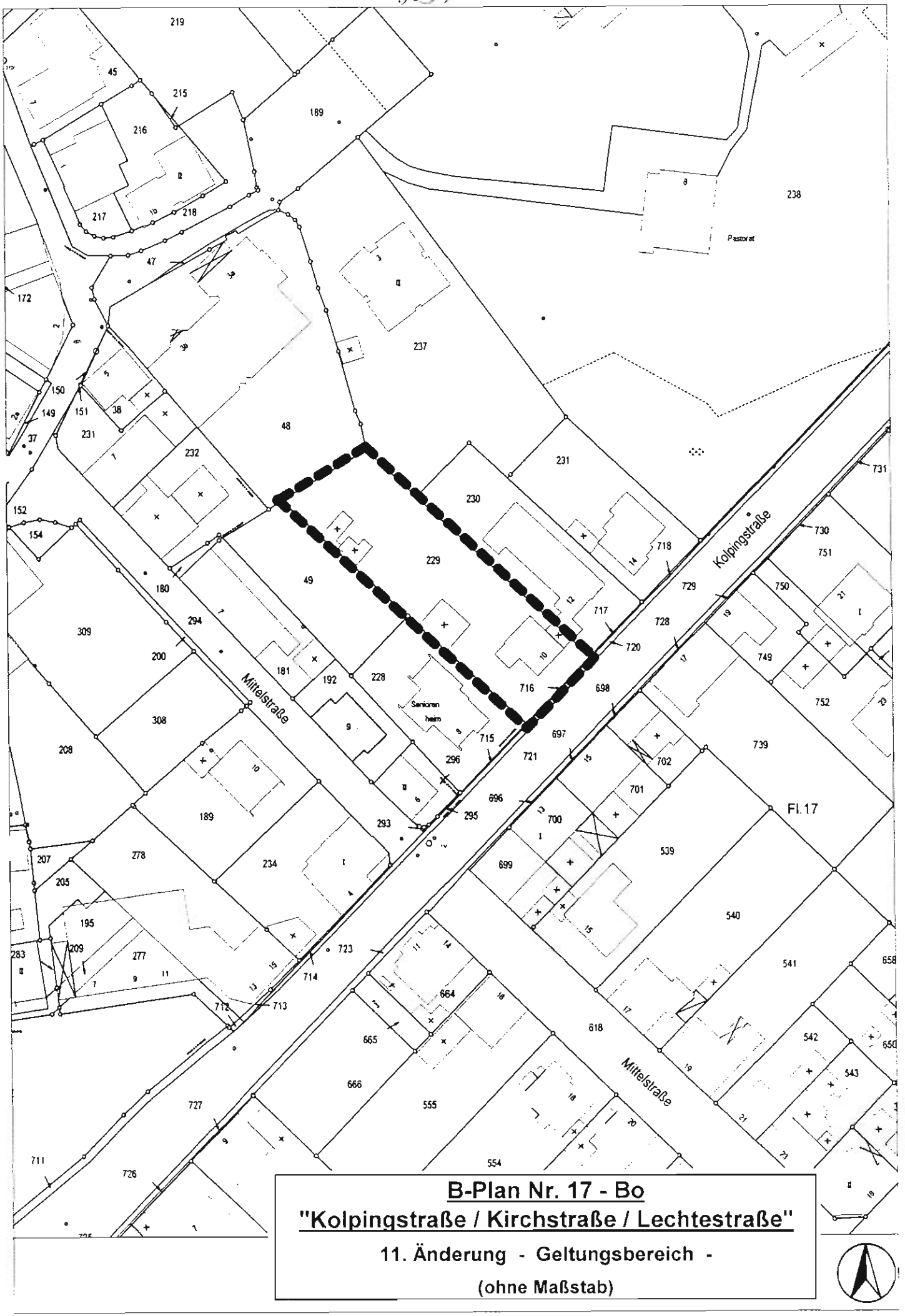
Es wird festgestellt, dass durch diese Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Der Änderungsbereich ist in den nachstehend aufgeführten Kartenausschnitten ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)



Übersichtsplan
(ohne Maßstab)



B-Plan Nr. 17 - Bo

"Kolpingstraße / Kirchstraße / Lechtestraße"

11. Änderung - Geltungsbereich -

(ohne Maßstab)

Es wird darauf hingewiesen,

dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV NRW S. 194), die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann,
es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und

dass die Verletzung der in § 214 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 215 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Kreisstadt Steinfurt geltend gemacht worden ist. Mängel des Abwägungsvorgangs sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Kreisstadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist schriftlich darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der geänderte Bebauungsplan und die Begründung liegen bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungsvorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dies wird gem. §§ 7 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV NRW S. 194) sowie § 10 (3) BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), sowie § 2 (4) Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert am 05.08.2009 (GV. NRW. S. 442, ber. 02.09.2009 GV NRW S. 481) und § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 17.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361), zuletzt geändert am 07.07.2010 (Abl. 15/2010, S. 159), öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 "Kolpingstraße / Nikomedesstraße / Lechtestraße" rechtsverbindlich.

Steinfurt, 24. Juli 2013
Az.: II/61-26-09/wer-nh

Hoge
Bürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 19c "Max-Planck-Straße / Westfalenring / Overbergweg / Altenberger Straße / Gantenstraße / Eisenbahn" - 13. Änderung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst
hier: Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 18.07.2013 die 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19c "Max-Planck-Straße / Westfalenring / Overbergweg / Altenberger Straße / Gantenstraße / Eisenbahn" gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Für ein 35,00 m x 5,00 m großes Teilstück des Flurstückes 986, Flur 12, Gemarkung Borghorst, gem. § 13 BauGB wurde folgende Änderung beschlossen:

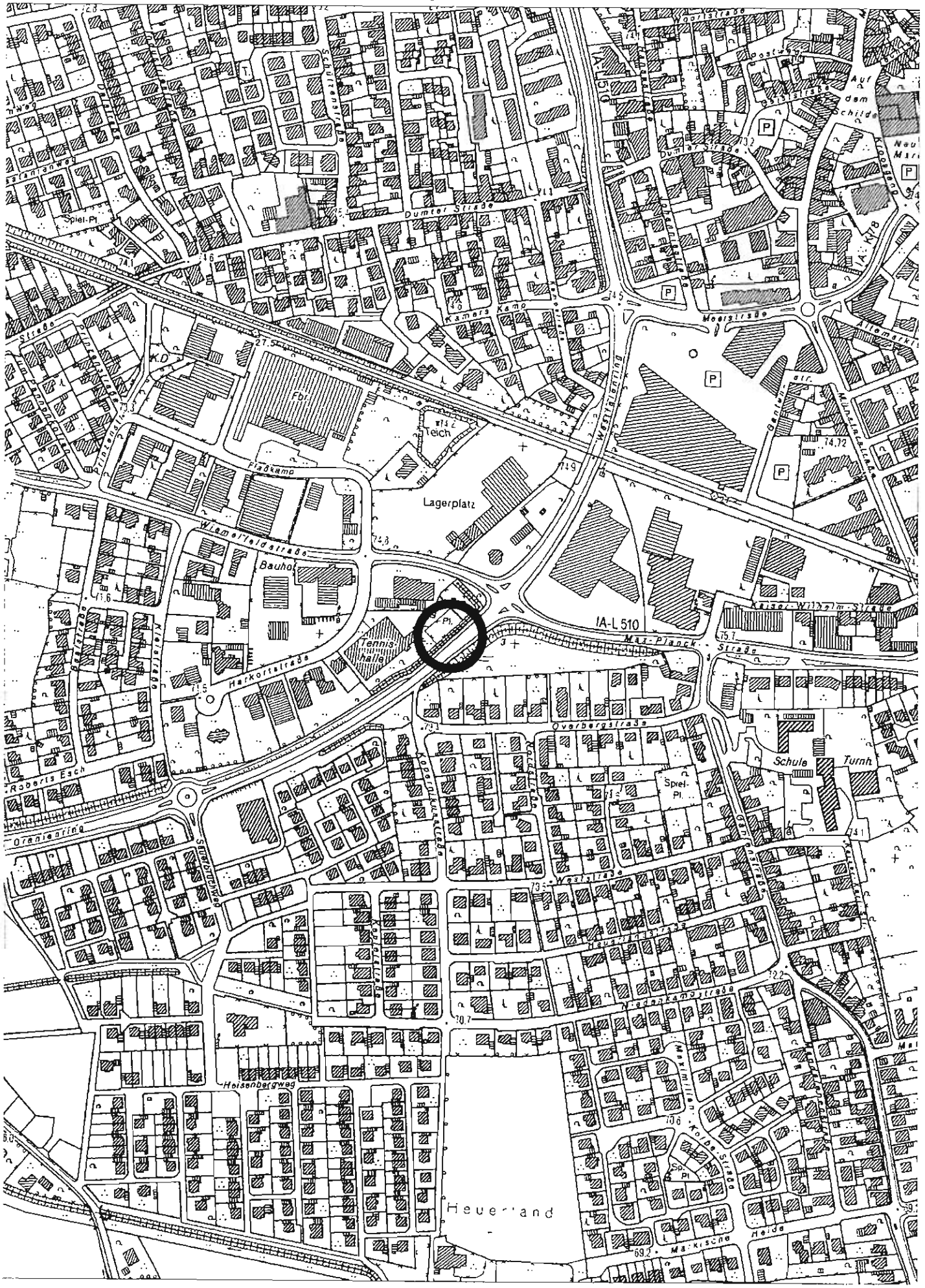
„Die festgesetzte „Fläche zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern" wird geändert in eine 4,00 m breite, nicht überbaubare gewerbliche Baufläche und eine 1,00 m breite, private Grünfläche.

Es wird ein Zu- und Abfahrtsverbot entlang des Oranienringes festgesetzt."

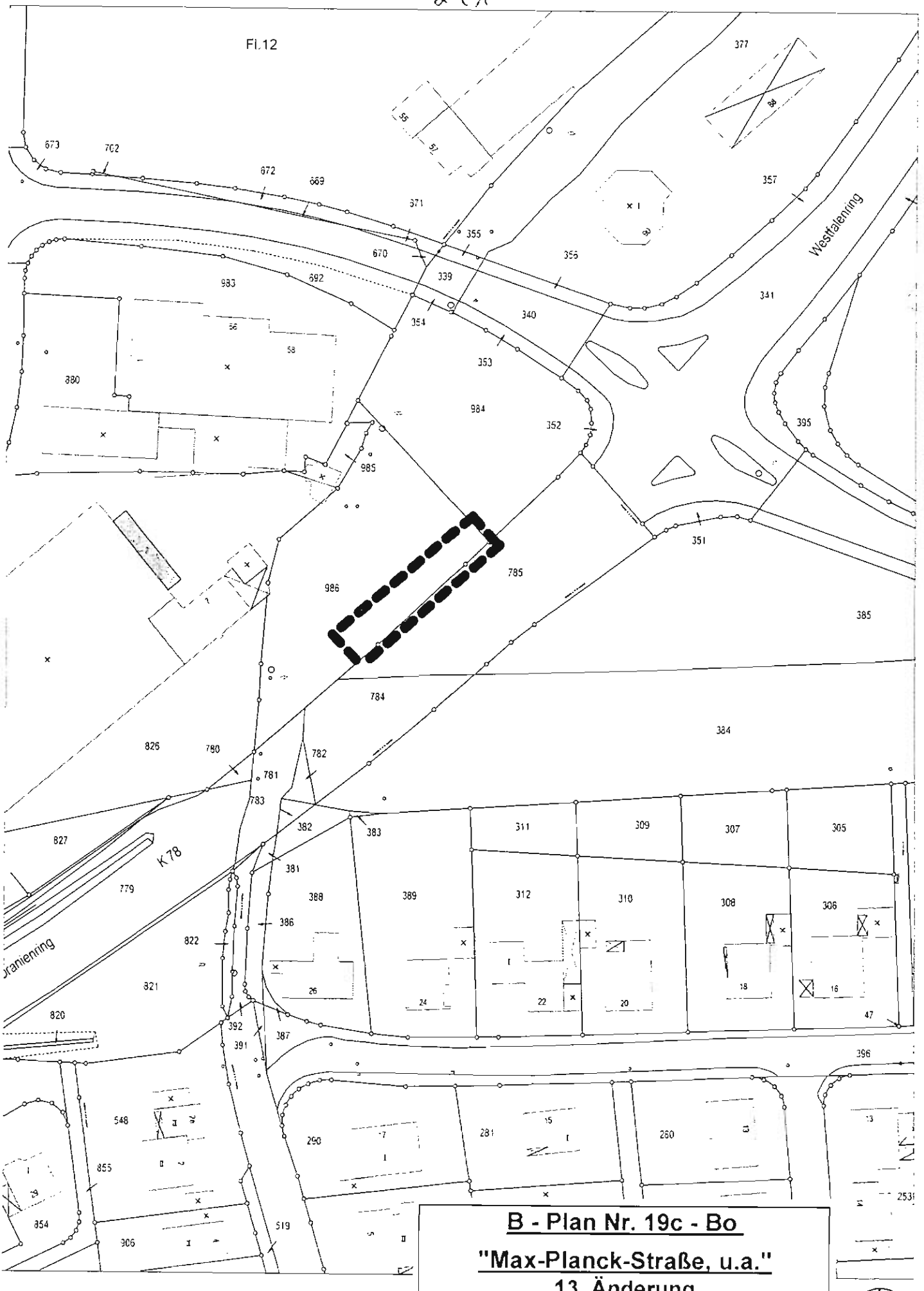
Es wird festgestellt, dass durch diese Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Der Änderungsbereich ist in den nachstehend aufgeführten Kartenausschnitten ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)



Übersichtsplan
(ohne Maßstab)



B - Plan Nr. 19c - Bo

"Max-Planck-Straße, u.a."

13. Änderung

Flurkarte mit Geltungsbereich (ohne Maßstab)

Es wird darauf hingewiesen,

dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV NRW S. 194), die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann,
es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und

dass die Verletzung der in § 214 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 215 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Kreisstadt Steinfurt geltend gemacht worden ist. Mängel des Abwägungsvorgangs sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Kreisstadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist schriftlich darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der geänderte Bebauungsplan und die Begründung liegen bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungsvorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dies wird gem. §§ 7 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV NRW S. 194) sowie § 10 (3) BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), sowie § 2 (4) Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert am 05.08.2009 (GV. NRW. S. 442, ber. 02.09.2009 GV NRW S. 481) und § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 17.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361), zuletzt geändert am 07.07.2010 (Abl. 15/2010, S. 159), öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19c „Max-Planck-Straße / Westfalenring / Overbergweg / Altenberger Straße / Gantenstraße / Eisenbahn" rechtsverbindlich.

Steinfurt, 24. Juli 2013
Az.: III/61-26-09/wer-nh

Hoge
Bürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 20 „Staufenstraße / Lindenstraße“ - 6. Änderung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst
hier: Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 18.07.2013 die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Staufenstraße / Lindenstraße“ gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Für seinen gesamten Geltungsbereich incl. dem Sonderplan zur 5. Änderung gem. § 13 BauGB wurde der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 20 "Staufenstraße / Lindenstraße" durch die Einfügung einer textlichen Festsetzung wie folgt geändert und ergänzt:

„Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind abweichend von der bestehenden textlichen Festsetzung auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche, jedoch grundsätzlich in einem Abstand von mind. 3,00 m zur Straßenbegrenzungslinie, in einer Größe bis max. 10,00 m² unter Berücksichtigung der bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen zulässig. Die Nebenanlagen sind in Holzbauweise mit einer max. Firsthöhe von 3,00 m zu errichten, gemessen über Gelände.“

Der Geltungsbereich der 6. Änderung wird wie folgt umgrenzt:

Norden:

Durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 166, 33, 34, 257, 162 *(Flur 20)*, 381, 380, 239 und 255 *(Flur 19)*;

Osten:

Durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 255, und 256 *(Flur 19)*; in östlicher Richtung abknickend, durch die nördliche Grenze des Flurstückes 257 *(Flur 19)*; in südlicher Richtung abknickend, durch die östliche Grenze des Flurstückes 257 *(Flur 19)*; in östlicher Richtung abknickend, durch die nördliche Grenze des Flurstückes 359 *(Flur 19)*; in südlicher Richtung abknickend, durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 359, 266 und 354 *(Flur 19)*; in westlicher Richtung abknickend, durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 354 und 359 *(Flur 19)*; in südlicher Richtung abknickend, durch die östliche Grenze des Flurstückes 184 und die westliche Grenze des Flurstückes 369 *(Flur 19)*;

Süden:

Vom südwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes 369 in westlicher Richtung das Flurstück 370 durchschneidend, bis auf den südöstlichen Grenzpunkt des Flurstückes 449 *(Flur 19)*; weiter durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 449, 446 *(Flur 19)*, 322, 323, 40, 105, 210, 327, 261, 260 und 259 *(Flur 20)*;

Westen:

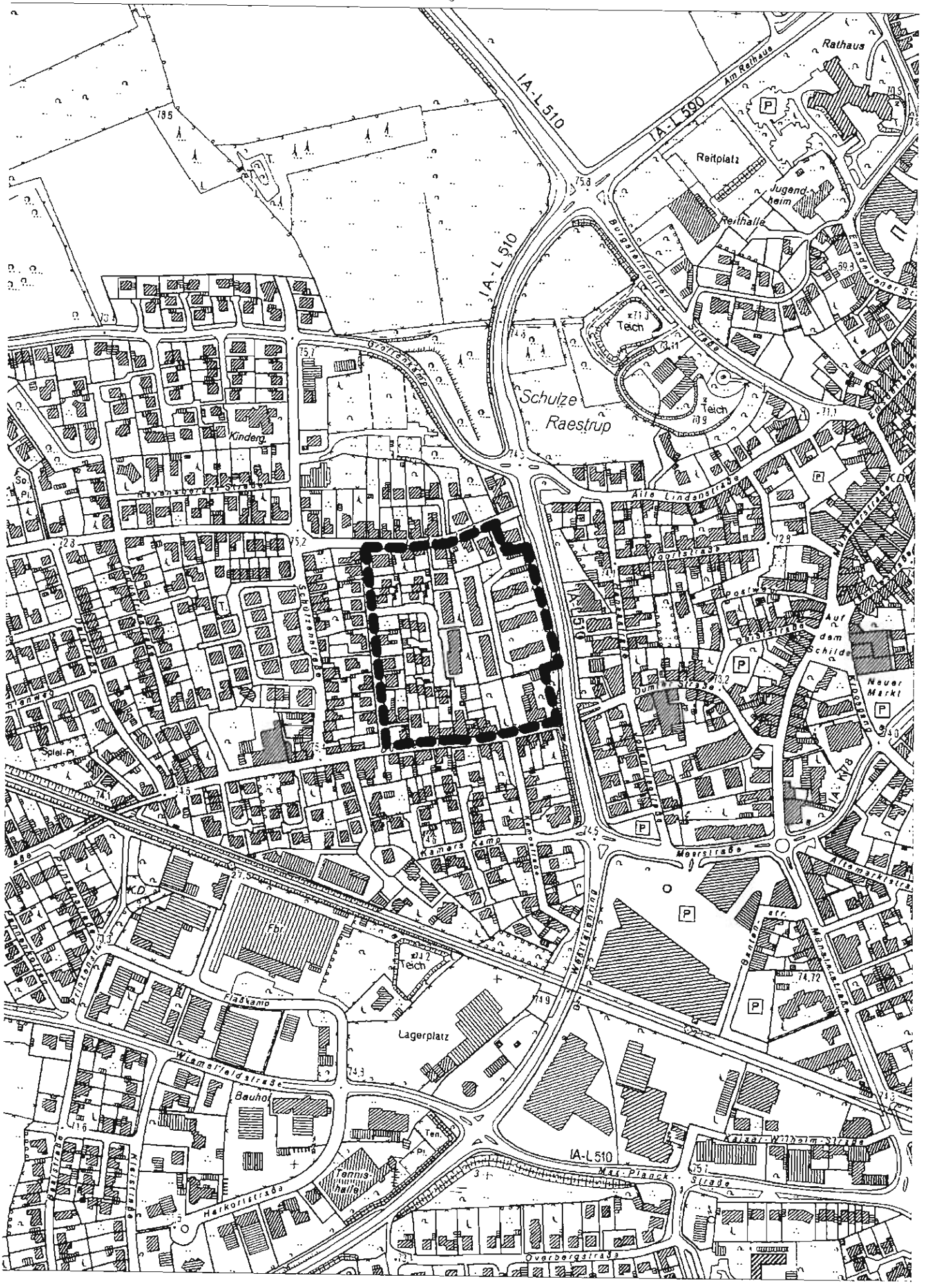
Durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 259, 128, 262, 168, 61, 62, 63, 184, 182, 258, 256, 174, 255 und 166 *(Flur 20)*;

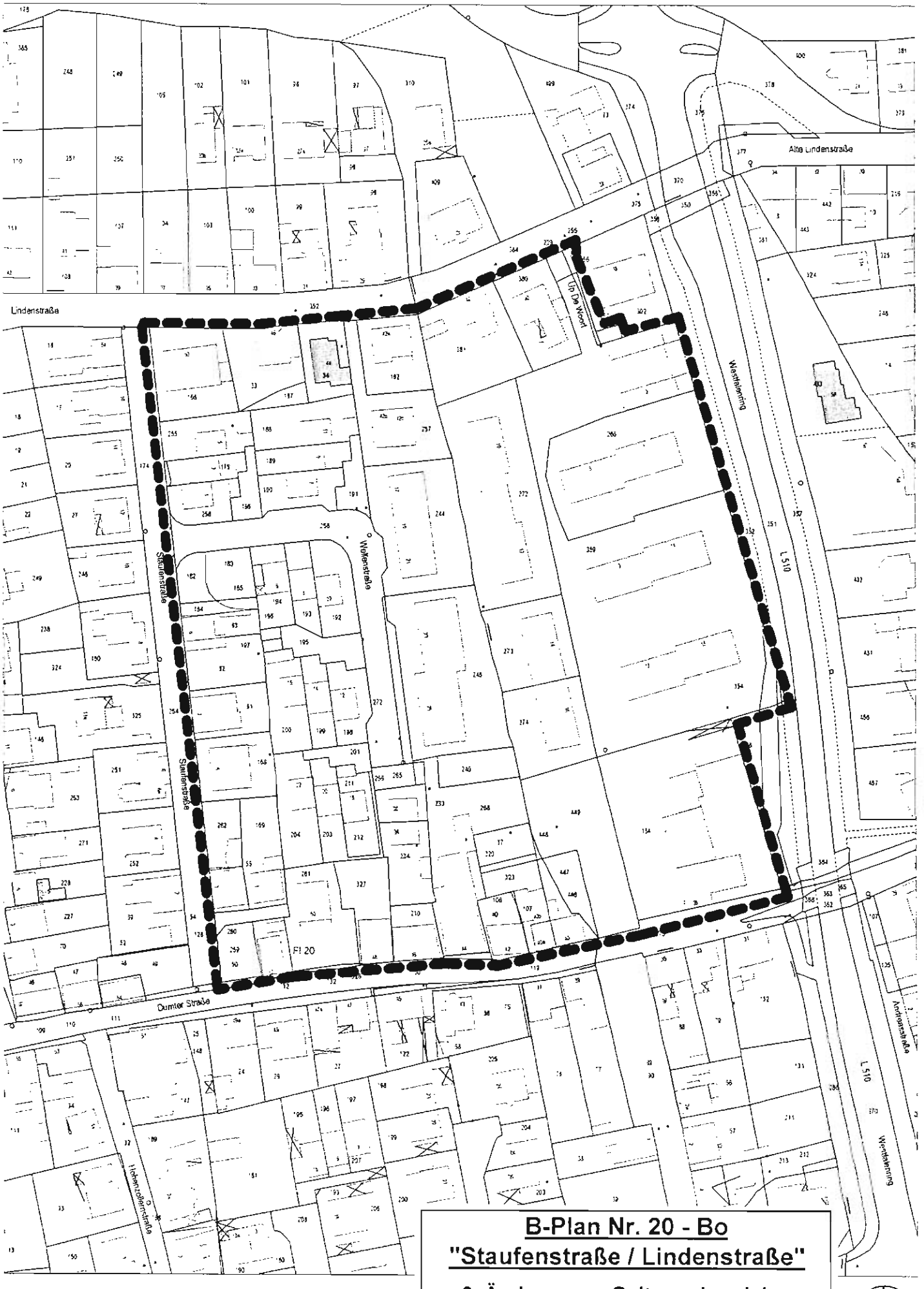
Alle genannten Flurstücke liegen in der Gemarkung Borghorst. [...]"

Es wird festgestellt, dass durch diese Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Der Änderungsbereich ist in den nachstehend aufgeführten Kartenausschnitten ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)


IA-L 510
IA-L 590
Am Rathaus
Rathaus
Reitplatz
Jugend-heim
Reithalle
Burgsteinfurter Straße
Teich
Schulze Raestrup
Kinderg.
Alte Lindenstraße
Schützenstraße
Poststraße
Auf dem Schilde
Neuer Markt
Mühlenstraße
Moorstraße
Fabrik
Lagerplatz
Flaskamp
Wamstraldstraße
Bauhof
Tennis-halle
Harkortstraße
Max-Planck-Straße
Kaiser-Wilhelm-Straße
Overbergstraße
Werkstraße
Spiel-Pl.
Übersichtsplan
(ohne Maßstab)



B-Plan Nr. 20 - Bo

"Staufenstraße / Lindenstraße"

6. Änderung - Geltungsbereich -

(ohne Maßstab)

Es wird darauf hingewiesen,

dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV NRW S. 194), die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann,
es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und

dass die Verletzung der in § 214 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 215 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Kreisstadt Steinfurt geltend gemacht worden ist. Mängel des Abwägungsvorgangs sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Kreisstadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist schriftlich darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der geänderte Bebauungsplan und die Begründung liegen bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungsvorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dies wird gem. §§ 7 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV NRW S. 194) sowie § 10 (3) BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), sowie § 2 (4) Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert am 05.08.2009 (GV. NRW. S. 442, ber. 02.09.2009 GV NRW S. 481) und § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 17.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361), zuletzt geändert am 07.07.2010 (Abl. 15/2010, S. 159), öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Staufenstraße / Lindenstraße“ rechtsverbindlich.

Steinfurt, 24. Juli 2013
Az.: III/61-26-09/wer-nh

Hoge
Bürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 62 „südlich Niedenkampstraße“ - 6. Änderung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst
hier: Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 18.07.2013 die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 „südlich Niedenkampstraße“ gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Für seinen gesamten Geltungsbereich wurde der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 62 „südlich Niedenkampstraße“ gem. § 13 BauGB durch die Einfügung einer textlichen Festsetzung wie folgt geändert und ergänzt:

„Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind abweichend von der bestehenden textlichen Festsetzung auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche, jedoch grundsätzlich in einem Abstand von mind. 3,00 m zur Straßenbegrenzungslinie, in einer Größe bis max. 10,00 m² unter Berücksichtigung der bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen zulässig. Die Nebenanlagen sind in Holzbauweise mit einer max. Firsthöhe von 3,00 m zu errichten, gemessen über Gelände.“

Der Geltungsbereich der 6. Änderung wird wie folgt umgrenzt:

Norden:

Durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 364, 587, 366, 367, 359 bis 362; in südlicher Richtung abknickend, durch die östliche Grenze des Flurstückes 362; in östlicher Richtung abknickend, durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 380 und 381, das Flurstück 1062 durchschneidend, weiter durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 394 und 395;

Osten:

durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 395, 397, 401, 409, 461, 463, 464 und 468 und in Verlängerung ca. 5,70 m in das Flurstück 695 hinein; vom zuvor genannten Punkt um ca. 124° in südwestlicher Richtung abknickend, ca. 6,00 m weiter durch das Flurstück 695 verlaufend; vom zuvor genannten Punkt um ca. 146° in westlicher Richtung abknickend, ca. 19,40 m weiter durch das Flurstück 695 verlaufend; vom zuvor genannten Punkt in südwestlicher Richtung abknickend, zunächst noch durch das Flurstück 695 verlaufend, dann weiter durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 525, 526, 228 und wieder 526;

Süden:

durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 526, 529, 615, 617, 619, 621, 685, 684, 681, 680, 691, 689, 636, 635 und 143;

Westen:

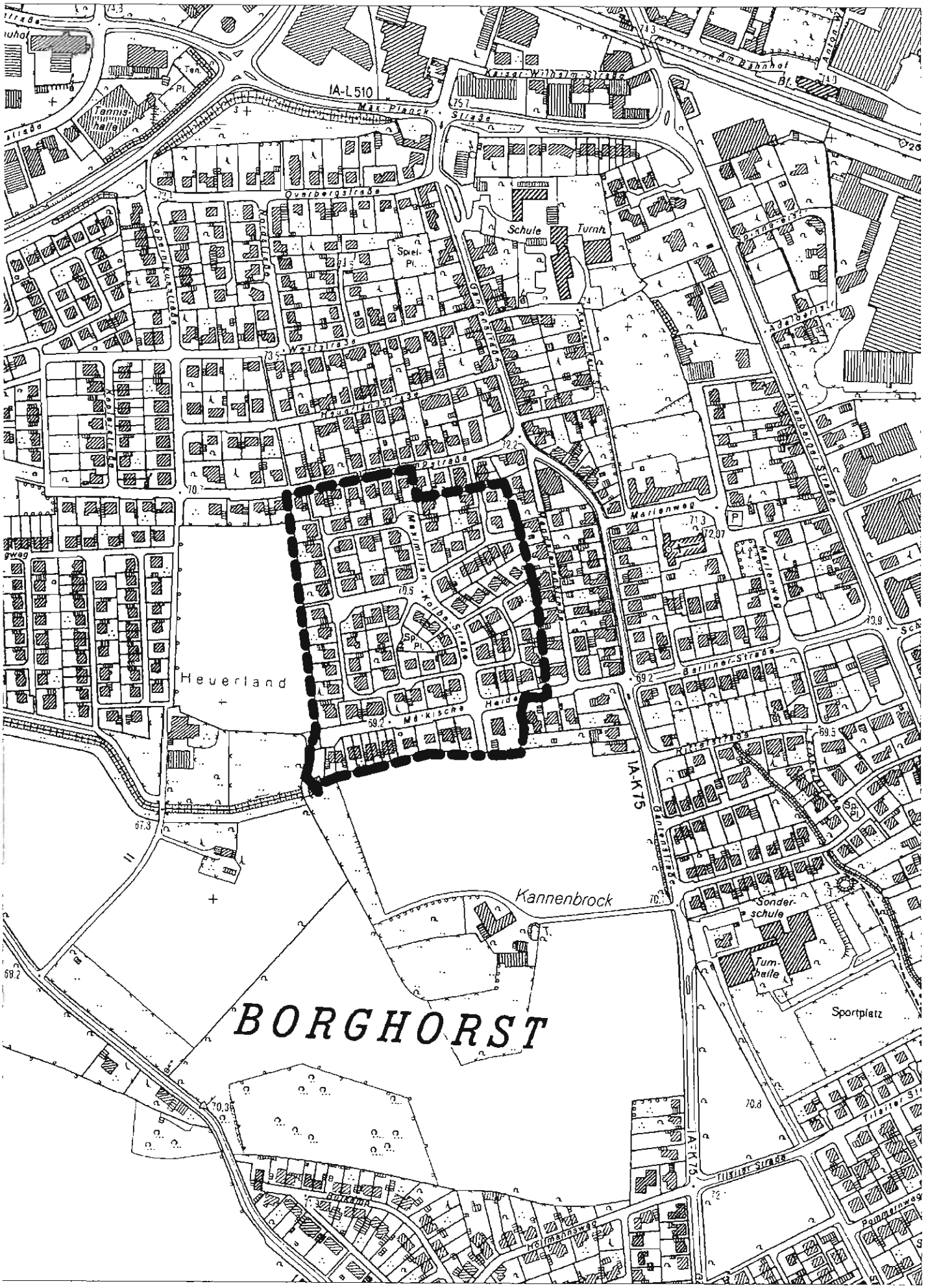
durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 143, 695, 424 bis 429, 1061, 368 bis 371 und 364;

Alle genannten Flurstücke liegen in der Flur 5, Gemarkung Borghorst. [...]

Es wird festgestellt, dass durch diese Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Der Änderungsbereich ist in den nachstehend aufgeführten Kartenausschnitten ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)



Übersichtsplan
(ohne Maßstab)



B-Plan Nr. 62 - Bo
"südlich Niedenkampstraße"

6. Änderung - Geltungsbereich -

(ohne Maßstab)

Es wird darauf hingewiesen,

dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV NRW S. 194), die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann,
es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und

dass die Verletzung der in § 214 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 215 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Kreisstadt Steinfurt geltend gemacht worden ist. Mängel des Abwägungsvorgangs sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Kreisstadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist schriftlich darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der geänderte Bebauungsplan und die Begründung liegen bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungsvorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dies wird gem. §§ 7 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV NRW S. 194) sowie § 10 (3) BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), sowie § 2 (4) Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert am 05.08.2009 (GV. NRW. S. 442, ber. 02.09.2009 GV NRW S. 481) und § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 17.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361), zuletzt geändert am 07.07.2010 (Abl. 15/2010, S. 159), öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 „südlich Niedenkampstraße“ rechtsverbindlich.

Steinfurt, 24. Juli 2013
Az.: III/61-26-09/wer-nh

Hoge
Bürgermeister

Bekanntmachung

Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 „nördlich Kläranlage Nord / südlich L 590“ der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat am 18.07.2013 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV. NRW. S. 194) und der §§ 14 (1), 16 (1) und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) folgende Satzung über eine Veränderungssperre der Kreisstadt Steinfurt für den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 „nördlich Kläranlage Nord / südlich L 590“ beschlossen.

- § 1 -

Für den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 „nördlich Kläranlage Nord / südlich L 590“ im Stadtteil Borghorst wird gem. § 14 (1) BauGB eine Veränderungssperre beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 729, 730 und 897 - 899, Flur 28, Gemarkung Borghorst.

- § 2 -

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§1) dürfen

1. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen der Grundstücke nicht vorgenommen werden;

2. nicht genehmigungsbedürftige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen nicht errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen nicht vorgenommen werden;

3. genehmigungsbedürftige bauliche Anlagen nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden.

- § 3 -

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

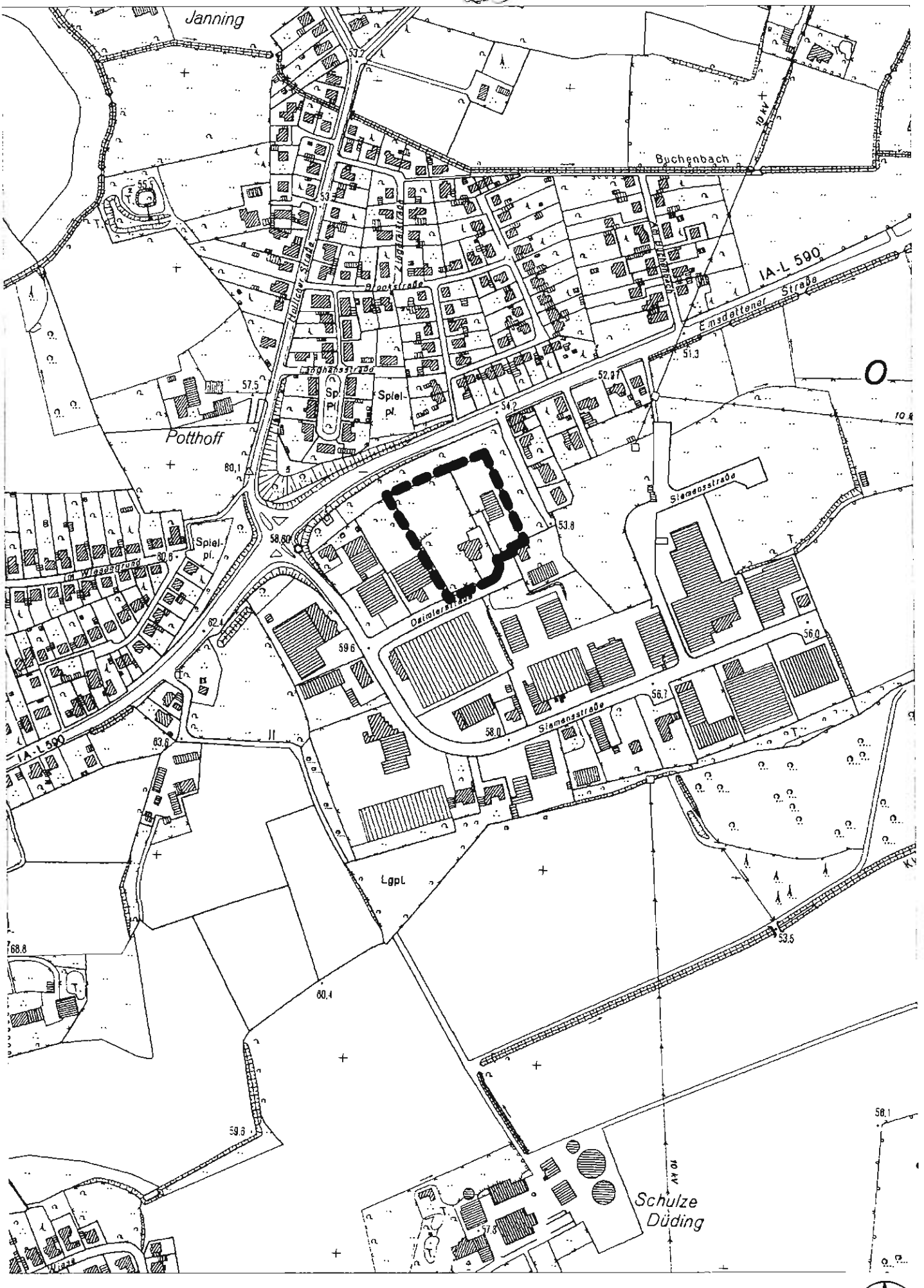
- § 4 -

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

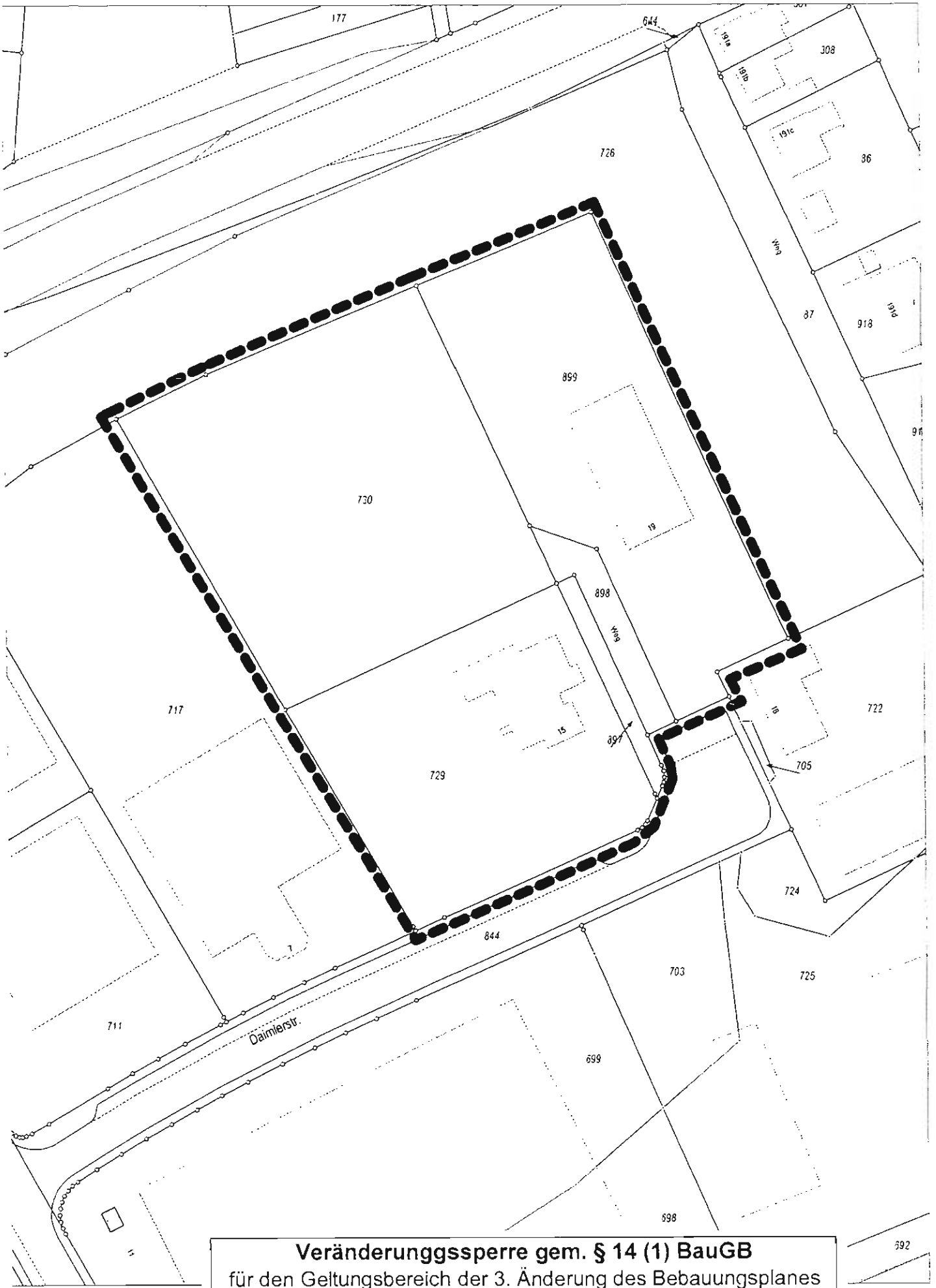
Sie tritt außer Kraft sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 1) ein Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch mit Ablauf des 22.11.2014.

gez. Hoge
(Bürgermeister)

gez. Grönefeld
(Schriftführer)



Übersichtsplan
(ohne Maßstab)



Veränderunggssperre gem. § 14 (1) BauGB
für den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 55 "nördlich Kläranlage Nord / südlich L590"
Geltungsbereich der Satzung (ohne Maßstab)

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312) in der zurzeit gültigen Fassung sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.08.2009 (GV NRW S. 442), berichtigt durch Gesetz vom 02.09.2009 (GV NRW S. 481) und des § 7 (4) sowie des § 4 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV NW S. 194) und §§ 14 (1), 16 (1) und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1548) öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 (6) GO NRW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 24. Juli 2013
Az.: III/61-26-09/nh

Hoge
Bürgermeister

Bekanntmachung

Aufstellung eines sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplanes zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen nach § 5 Abs. 2 BauGB (70. Änderung des Flächennutzungsplanes) der Kreisstadt Steinfurt

hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 09.08.2013 bis 13.09.2013

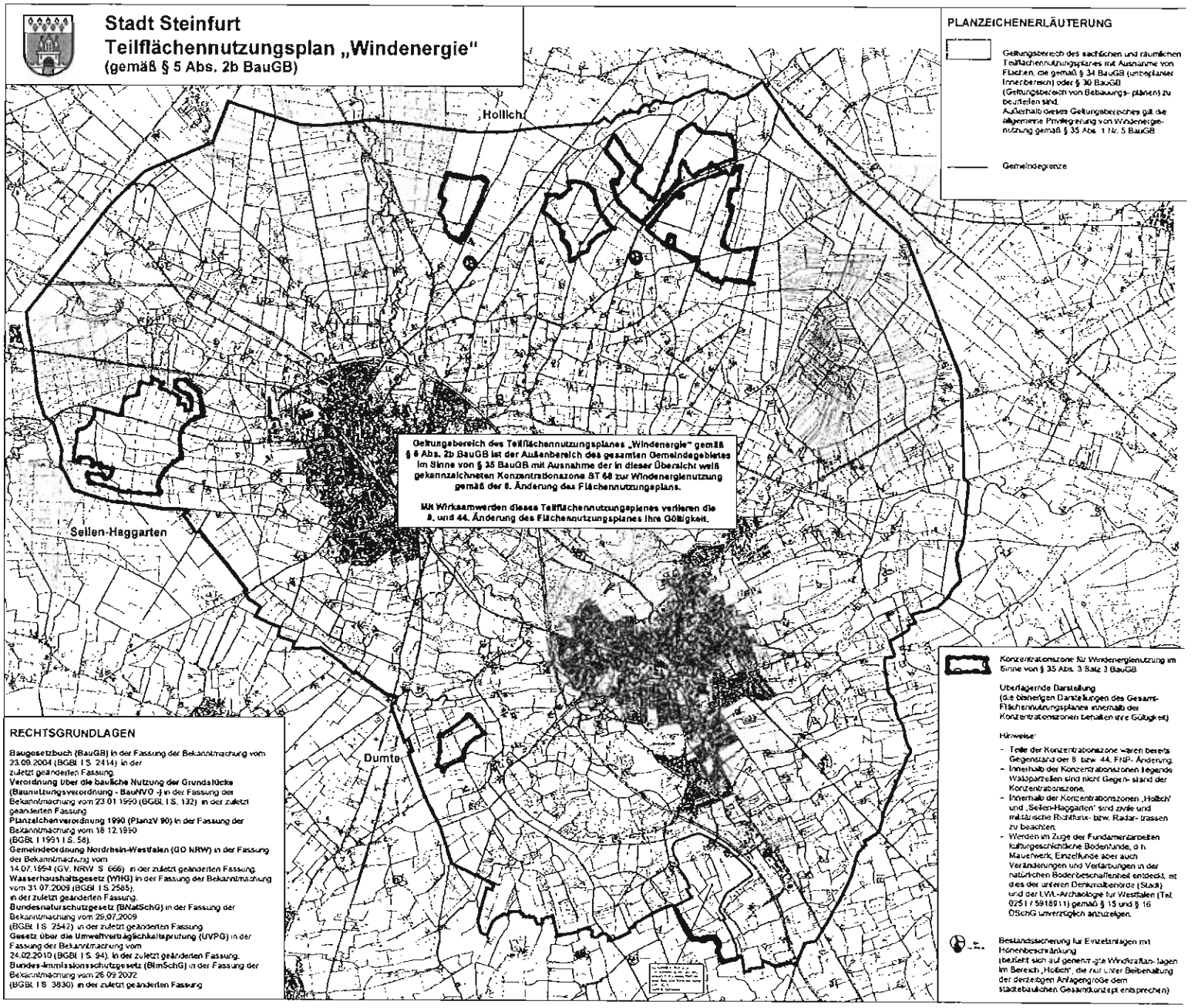
Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 18.07.2013 beschlossen, die öffentliche Auslegung des sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplanes "Windenergie" (70. Änderung des Flächennutzungsplanes) gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.

"Der wirksame Flächennutzungsplan der Kreisstadt Steinfurt wird wie folgt geändert:

Für die in der Anlage gelb umrandet dargestellten Suchräume in der Stadt Steinfurt erfolgt eine zusätzliche Darstellung als "Konzentrationszone zur Windenergienutzung"."

Der räumliche Geltungsbereich des Teilflächennutzungsplanes umfasst den gesamten Außenbereich der Kreisstadt Steinfurt mit Ausnahme der Konzentrationszone ST 68 zur Windenergienutzung.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)


Stadt Steinfurt
Teilflächennutzungsplan „Windenergie"
(gemäß § 5 Abs. 2b BauGB)
PLANZEICHENERLÄUTERUNG
Geltungsbereich des sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplanes mit Ausnahme von Flächen, die gemäß § 34 BauGB (unbeplanter Innerbereich) oder § 30 BauGB (Geltungsbereich von Bebauungs- plänen) zu beurteilen sind.
Außerhalb dieses Geltungsbereiches gilt die allgemeine Privilegierung von Windenergienutzung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
Gemeindegrenze
Hollich
Sellen-Haggarten
Dumte
Geltungsbereich des Teilflächennutzungsplanes „Windenergie" gemäß § 5 Abs. 2b BauGB ist der Außenbereich des gesamten Gemeindegebietes im Sinne von § 35 BauGB mit Ausnahme der in dieser Übersicht weiß gekennzeichneten Konzentrationszone ST 68 zur Windenergienutzung gemäß der 8. Änderung des Flächennutzungsplans.
Mit Wirksamwerden dieses Teilflächennutzungsplanes verlieren die 8. und 44. Änderung des Flächennutzungsplanes ihre Gültigkeit.
Konzentrationszone für Windenergienutzung im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB
Überlagernde Darstellung
(die bisherigen Darstellungen des Gesamt-Flächennutzungsplanes innerhalb der Konzentrationszonen behalten ihre Gültigkeit)
Hinweise:
- Teile der Konzentrationszone waren bereits Gegenstand der 8. bzw. 44. FNP- Änderung.
- Innerhalb der Konzentrationszonen liegende Waldparzellen sind nicht Gegen- stand der Konzentrationszone.
- Innerhalb der Konzentrationszonen ‚Hollich' und ‚Sellen-Haggarten' sind zivile und militärische Richtfunk- bzw. Radar- trassen zu beachten.
- Werden im Zuge der Fundamentarbeiten kulturgeschichtliche Bodenfunde, d h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit entdeckt, ist dies der unteren Denkmalbehörde (Stadt) und der LWL-Archäologie für Westfalen (Tel. 0251 / 59189111) gemäß § 15 und § 16 DSchG unverzüglich anzuzeigen.
Bestandssicherung für Einzelanlagen mit Höhenbeschränkung
(bezieht sich auf genehmigte Windkraftan- lagen im Bereich ‚Hollich', die nur unter Beibehaltung der derzeitigen Anlagengröße dem städtebaulichen Gesamtkonzept entsprechen)
RECHTSGRUNDLAGEN
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414) in der zuletzt geänderten Fassung.
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl I S. 132) in der zuletzt geänderten Fassung
Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990
(BGBl I 1991 I S. 58).
Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom
14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zuletzt geänderten Fassung.
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585).
in der zuletzt geänderten Fassung.
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009
(BGBl I S. 2542) in der zuletzt geänderten Fassung
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom
24.02.2010 (BGBl I S. 94). in der zuletzt geänderten Fassung.
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002
(BGBl I S. 3830) in der zuletzt geänderten Fassung

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) liegt der Planentwurf mit Begründung (einschließlich Umweltbericht) in der Zeit vom

09.08.2013 bis zum 13.09.2013

während der Dienststunden im Foyer des Rathauses, bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Str. 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Der Umweltbericht bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes angemessenerweise erledigt werden kann.

Öffentlich ausgelegt werden:

- der Planentwurf des Teilflächennutzungsplanes und die Begründung einschließlich Umweltbericht;
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen zu den Schutzgütern Pflanzen, Tiere, Biotope, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter;
- die wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Auf folgende Arten verfügbarer Umweltinformationen wird hingewiesen:

- Artenschutzprüfungen (Brust- und Rastvögel, Fledermäuse)
- Karte der schutzwürdigen Böden des Geologischen Dienstes NRW, 2008
- Kataster über altlastverdächtige Flächen und Altlasten / Verzeichnis über schädliche Bodenveränderungen und Verdachtsflächen des Kreises Steinfurt

Unabhängig von der oben genannten öffentlichen Auslegung ist auch eine Einsichtnahme in den Entwurf des Teilflächennutzungsplanes "Windenergie" sowie in die Begründung inkl. Umweltbericht und die Artenschutzprüfungen (Brut- und Rastvögel, Fledermäuse) auf der Homepage der Kreisstadt Steinfurt unter der Adresse www.steinfurt.de, Rubrik Aktuelles, möglich.

Anregungen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung, Fachdienst Stadtplanung, Zimmer 238 bis 240, schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorgebracht werden.

Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB i. V. m. § 3 (2) Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Vorstehendes wird hiermit gemäß § 3 (2) BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) und § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 17.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361), zuletzt geändert am 07.07.2010 (Abl. 15/2010, S. 159), öffentlich bekanntgemacht.

Steinfurt, 30. Juli 2013

Kreisstadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: 61-20-02/nh

In Vertretung

Niewerth
Techn. Beigeordneter